Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1852)

Artikel: Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Refultat

ber

Staatsverwaltung

im Jahr 1852.

Mano nonei/ igr Coccestinalis oc

and vorandoelaldier Bemerkung, daß

Geschäftssphäre des Negierungspräsidenten.

Auf den 1. Juni 1852 gieng das Präsidium des Resgierungsrathes infolge der vom Großen Rathe getroffenen Wahl wieder an Herrn Blösch über. Zum Vicepräsidenten wurde für die nämliche Zeit Herr Fischer, bisheriger Resgierungspräsident, erwählt. Mit dem Vorsit im Regierungsrathe übernahm Herr Blösch auch die Besorgung der im S. 6 des Organisationsgesetzes vom 25. Jenner 1847 dem Präsidium zugewiesenen Geschäfte.

1. Berhältniffe jum Auslande.

Im Jahr 1852 fanden keine Verhandlungen zwischen dem Kanton Vern und fremden Regierungen statt, wobei das Regierungspräsidium als vorberathende Behörde thätig zu sein im Falle gewesen wäre, wie denn überhaupt der Verkehr mit ausländischen Behörden seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesversassung fast ausschließlich durch den schweizerischen Bundesrath vermittelt wird.

11. Verhältniffe zur Gidgenoffenschaft.

A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Infolge seines Beschlusses, die zwei Ständerathsmitglieder künftighin nicht mehr für die Dauer einer ordentlichen Sesssion der Bundesversammlung, sondern für den Zeitraum des bürgerlichen Jahres zu bezeichnen, wählte der Große Rath für das Jahr 1852 zu Vertretern des Kantons Bern im schweizerischen Ständerathe die bisherigen, Herrn Oberst Kurz in Bern und Herrn Gerichtspräsidenten Bojvin in Münster.

Der Bundesrath wurde vielfach in Anspruch genommen, um theils Erkundigungen über Leben oder Tod von Ausgeswanderten einzuziehen, theils die Insinuation von Akten an Personen, die im Auslande sich aushielten, zu besorgen, sowie seinerseits der Regierungsrath eine Menge ähnlicher durch die Bundesbehörde ihm mitgetheilter Begehren fremder Gesandtschaften oder schweizerischer Konsuln im Auslande zu erledigen hatte.

Auf diese Art von Geschäften beschränkte sich der amts liche Verkehr mit den Bundesbehörden, soweit er nicht vorsberathungsweise in die Geschäftssphäre einer andern Direkstion fiel.

B. Zu den Kantonen insbesondere.

Auch im Jahre 1852 fanden keine politischen Verhands lungen mit einzelnen Kantonen statt, welche besondere Erswähnung verdienten. Einen ziemisch lebhaften Verkehr mit mehrern benachbarten Kantonen veranlaßte die Eisenbahnsfrage, welche seit dem Erlaß des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft, vom 28. Heumonat 1852, eine erhöhte praktische Bedeutung erhielt und die Thätigkeit der Behörden in hohem Maße in Anspruch nahm. Hierüber wird der Bericht des vom Regierungsrathe für die Vorberathung aller auf die

Eisenbahnangelegenheit bezüglichen Fragen niedergesetzten Spezialkomites das Nähere enthalten.

111. Verhältniffe jum Innern des Kantons.

A. Auf ben Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Schon seit längerer Zeit hatte sich das Bedürfniß fühlbar gemacht, auf dem Wege der Gesetzebung näher bestimmen zu lassen, welche Berüse und Gewerbe von den Staatsbesamten ausgeübt werden dürsen, welche dagegen nicht. Zu diesem Ende wurde vom Präsidium ein Gesetzesentwurf aussgearbeitet, und vom Regierungsrath mit Empsehlung an den Großen Rath gewiesen, derselbe kam jedoch während des Jahres 1852 im Schooße dieser Behörde nicht mehr zur Berathung.

Gleichfalls seit längerer Zeit hatte man die Ueberzeugung gewonnen, daß die durch das Defret vom 3. September 1846 ins Leben gerufene und durch das Organisationsgeset vom 25. Jenner 1847 bestätigte Dessentlichteit der Sitzungen des Regierungsrathes höchst unzwecknäßig sei, und daß für eine angemessene Beröffentlichung der Verhandlungen und Versfügungen der Regierung, so weit dieselben von allgemeinem Interesse sind und ihre Bekanntmachung zulässig erscheint, gesorgt werden könne, ohne daß Nachtheile solcher Art dars aus entstehen, wie sie mit der bisherigen Einrichtung versbunden gewesen. Ein daheriger Gesetzentwurf erhielt im Wesentlichen die Villigung des Großen Rathes; die durch die Versassung vorgeschriebene zweite Verathung des Gesetzes konnte jedoch im Jahre 1852 nicht mehr stattsinden.

Die Befugniß, welche der §. 5 der Staatsverfassung dem Gesetzgeber einräumt, Kirchgemeinden von mehr als zweitausend Seelen Bevölkerung in mehrere politische Verssammlungen abzutheilen, wurde in zwei Fällen angewendet: die Berggemeinde Laferrière wurde auf ihren Wunsch von

der politischen Versammlung von Nenan, von deren Verssammlungsort die genannte Ortschaft bedeutend entsernt ist, getrennt und zu einer eigenen politischen Versammlung ers hoben; das Nämliche geschah aus ähnlichen Gründen bezügslich der Verggemeinde Ochlenberg, Kirchgemeinde Herzogens buchsee.

Noch mag hier Erwähnung finden, daß der Regierungsrath sich veranlaßt sah, die bisherige Gesetzgebungskommission,
welche sich seit mehr als zwei Jahren nicht mehr versammelt
hatte, obwohl sie die ihr durch das Defret vom 2. September
1846 vorgezeichnete Aufgabe noch keineswegs beendigt hatte,
aufzulösen und an deren Platz eine neue zu bestellen, welche
aus folgenden Personen besteht: Herrn Regierungspräsident
Blösch, als Präsident; den Herren Altz Regierungsrath Mozschard, Altz Regierungsrath Straub, Oberrichter Weber,
Großrath Dr. Wyß, Großrath Ed. v. Wattenwyl von Dießs
bach und Professor Leuenberger als Mitgliedern.

B. Politische Abstimmungen und Wahlvers handlungen.

Nathes gefallen waren, als ausbrückliche Erklärungen einiger Parteiorgane hatten es schon zu Anfang des Jahres nicht mehr bezweiseln lassen, daß Versucke erfolgen werden, eine außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes herbeizuführen. Eine solche findet befanntlich nach §. 22 der Staatsversassung statt, wenn die Mehrheit der stimmsfähigen Bürger mittelst einer Abstimmung in den politischen Versammlungen sie anbegehrt, und eine solche Abstimmung muß veranstaltet werden, wenn 8000 stimmfähige Bürger sie in der vom Gesehe bestimmten Form verlangen. Der Regierungsrath hielt dafür, daß, je wichtiger die Besugniß sei, welche die Versassung 8000 Stimmfähigen einräume, um so mehr müsse Werth darauf gelegt werden, daß einersseits Unberechtigte davon ferne gehalten, andrerseits das

Bange ftrenge ben gefetlichen Formen unterworfen werbe. Unterm 19. Jenner erließ Daber ber Regierungsrath ein Rreisschreiben an fammtliche Regierungestatthalter, worin er sie auf die einschlagenden Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1851, welches biese Formen festgesett bat, aufmerksam machte, mit ber Weisung, barüber zu machen, baß dieselben überall genau beobachtet merben. Um Schluffe wurde beigefügt, es liege, falls es zu der fraglichen Maßregel fommen follte, dem Regierungsrath zu Berhütung jeglicher Migbeutung baran, daß das Berfahren feinerlei Bögerung erleide. Die Regierungestatthalter wurden beßs halb angewiesen, dafür zu forgen, daß ihnen die Kontrolen ber Begehren zu Veranstaltung einer Abstimmung über bie Frage der Gesammterneuerung des Großen Rathes unmittelbar nach Ablauf der durch das Gesetz anberaumten Frist abgeliefert und ihre Berichte barüber gleichfalls ungefäumt dem Regierungsrathe eingefandt werden.

Schon wenige Tage nachher fah sich ber Regierungs= rath veranlagt, ein ferneres Rreisschreiben an die Regie= rungestatthalter zu erlaffen, weil aus verschiedenen Theilen des Kantons ber übereinstimmende Bericht einlangte, daß feit einigen Tagen Gerüchte aller Art verbreitet werden, welche nur barauf berechnet sein konnten, Mißtrauen und Beforgniffe zu erweden, insbesondere bie Regierung und ihre Behörden zu verdächtigen, in der Absicht, dadurch auf Die angeregte Abberufungsfrage einzuwirken. Dahin gehörte namentlich bas mit Gefliffenheit herumgebotene Berücht, daß die Regierung einen Sandstreich gegen die bestehende Bundesverfassung, ja fogar gegen die eigene Rantonsverfassung im Schilde führe, womit die in öffentliche Blätter überge= gangene Nachricht zusammenhieng, daß Bataillone auf's Piquet gestellt und Patronen ausgetheilt worden feien u. bgl. In seinem Rreisschreiben vom 23. Jenner erflärte ber Regierungsrath, er anerfenne bas verfaffungsmäßige Recht bes Bolfes, eine außerordentliche Erneuerung des Großen Rathes

zu beschließen, unbedingt und werde ber Ausübung besselben nicht die geringste Schwierigkeit in ben Weg legen, was er aber nicht zugeben fonne, fei ber Berfuch, burch Luge und Verdächtigung auf die Entschließung bes Bolfes einzuwirfen und so durch betrügerische Angaben herbeizuführen, mas aus dem freien und ungetrübten Billen ber Berechtigten hervorgeben folle. Die Regierungsstatthalter murden baber angewiesen, nicht nur jedem folden Gerüchte, welches fie "als lügenhaft und verdächtigend erkennen follen, weil es mit der Ehre und Pflicht der Regierung im Widerspruch ftebe," foweit es bie Umftande und ihre Stellung gestatten, den entschiedensten Widerspruch entgegenzuseten, sondern auch das wachsamste Auge auf die Urheber und Verbreiter berartiger Gerüchte zu haben, und im Betretungsfalle mit aller Strenge, welche bie Andichtung hochverrätherischer Abfichten zulaffe, gegen bieselben einzuschreiten. wu ihnord

Da es fich aus ben amtlichen Berichten über bie Bahl ber Stimmen, welche im Laufe bes Monats Jenner in fämmtlichen Amtsbezirken für die Veranstaltung einer Abstimmung über bie Gefammterneuerung bes Großen Rathes fielen, mit ziemlicher Sicherheit ergab, bag auch nach Abzug dersenigen Namen, deren Aufnahme in die Kontrolen als ungültig bereits ermittelt war ober noch ermittelt werben würde, gleichwohl die Bahl von formlich eingetragenen Stimms berechtigten vorhanden fein werde, welche nach S. 5 bes Gesetzes vom 26. Mai 1851 erforderlich ift, um der Sache weitere Folge zu geben, fo erließ ber Regierungsrath unterm 10. Februar eine Berordnung, worin bas in Bezug auf die Abberufungsfrage einzuschlagende Verfahren vorgezeichnet wurde. Gleichen Tags wurde auch eine Verordnung, betreffend die Revision der Stimmregister, erlaffen. Das Gefetz vom 3. Juni 1851 schreibt nämlich vor, daß jeweilen im Monat Merz eine ordentliche Revisson ber Stimmregister stattfinden folle. Sätte man nun die weitern Unordnungen in der Abberufungsfrage bis jur Beendigung der ordents lichen Revision der Stimmregister verschieben wollen, so würde die Abstimmung über jene Frage auf eine höchst nachstheilige Weise verzögert worden sein; andererseits wäre unsehlbar eine große Verwirrung entstanden, wenn man in dieser Angelegenheit hätte vorschreiten wollen, ohne auf die durch das Geset vorgeschriebene ordentliche Revision der Stimmregister Rücksicht zu nehmen. Um die Uebelstände zu vermeiden, welche mit der einen wie mit der andern dieser beiden Alternativen verbunden waren, ordnete der Regiezrungsrath nach der ihm durch das Geset vom 3. Juni 1851 eingeräumten Besugniß eine außerordentliche Revision der Stimmregister an und beschloß gleichzeitig, daß tiese für die ordentliche zu gelten habe, welche im Merz hätte veranstaltet werden sollen.

Einzelne Gemeindebeamte hatten ihre Stellung mißbraucht, um auf ungesetzliche Weise ihre Mitbürger zu bestimmen, sich in die Abberufungskontrolen einzutragen, mehrere andere hatten sich bei Führung dieser Kontrolen Unregelmäßigkeiten, einzelne sogar Fälschungen zu Schulden kommen lassen. Sie wurden sämmtlich zur Verantwortung gezogen und entgiengen der verdienten Ahndung nicht.

Nachdem die Deposition der Abberusungskontrolen vorsschriftgemäß stattgefunden, die Untersuchung über die Gülztigkeit der in dieselben eingetragenen Namen beendigt war und es sich, wie vorausgesehen worden, ergeben hatte, daß auch nach Abzug einiger hundert Namen, deren Eintragung sich als ungültig herausgestellt hatte, mehr als achttausend stimmfähige Bürger die Abstimmung über die Abberusungssfrage verlangten, wurde dieselbe mit Rücksicht auf die bevorsstehende Osterzeit auf Senutag den 18. April festgesest. Durch eine Verordnung vom 3. April wurde das bei dieser Abstimmung zu beobachtende Versahren vorgezeichnet und am nämlichen Tage erließ der Regierungsrath eine Proslamation an das Volk, worin er erklärte, es sei weder sein Wunsch noch sein Wille, die Entschließung des Volkes so

ober anders zu bestimmen, bas aber gebiete ihm bie Pflicht, und barum folle es nicht unterbleiben, bag er bas Bolf auffordere zur ernsten und gewiffenhaften eigenen Prüfung. "Ein Entscheid," fo ichlog die Proflamation, "ein Entscheid, "beffen Folgen feiner unter uns berechnen fann, ift in Gure Möge Jeder die hohe Wichtigkeit dieses "Sand gelegt. "Tages bedenken, und mas von seinem Ergebniß abhängen "fann für Wohl und Web unseres Baterlandes. "Jeder feine Stimme fo abgeben, wie eine gewiffenhafte "Prüfung ihn thun heißt. Der allmächtige Gott aber, ber "diefes Land unter ben beftigften Erschütterungen benachbars "ter Staaten und bes gangen Welttheils feit Jahrhunderten "fo fichtbar und gnädig beschütt hat, wolle auch an biefem "Tage ber Lenker unserer Aller Gedanken und Entschließun= "gen, der Schirmer unserer theuren Beimath fein."

Die Theilnahme an der Abstimmung vom 18. April war der Wichtigfeit der Sache entsprechend. Mehr als 83,000 Staatsbürger erschienen in ben politischen Bersamm= lungen. Das Ergebniß war folgendes: 38,422 Bürger ftimmten für außerordentliche Erneuerung des Großen Rathes, 45,131 dagegen. Das Begehren mar somit durch die verfaffungemäßige Bolfsabstimmung verworfen. Trot der fehr lebhaften Erregung ber Gemüther maren die Verhandlungen im Allgemeinen regelmäßig und ohne Störung ber öffents lichen Ordnung vor fich gegangen. Der Regierungsrath erfannte barin einen neuen Beweis ber Ehrenhaftigfeit bes Bernervolfes und sprach es in seiner Proflamation vom 23. April, worin er bas Resultat ber Abstimmung befannt machte, mit Freuden aus. Er fügte bei: "Gestärft burch "das Ergebniß ber Abstimmung werden wir fortfahren, in ber Bermaltung bes Gemeinwefens und auf bem Grunde "ber bestehenden Verfaffung und Gefete mit erneuertem "Muthe anstreben und thun, was reolicher Wille und "aufrichtige Vaterlandsliebe bei großen Schwierigfeiten "mit menschlichen Kräften zu thun vermögen. Gott er=

"halte unserem Vaterlande den Frieden und segne unser "Wirken."

2) Mit bem 1. Juli 1852 lief die Amtsbauer ber im Jahr 1850 gewählten eidgenöffischen Geschwornen zu Ende. Da es jedoch aus mehrfachen Gründen nicht angemeffen erschien, furz nach der Abstimmung vom 18. April die fammt= lichen politischen Versammlungen bes Rantons schon wieder zusammen zu berufen, da ferner nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Gerichtswesens im Monat Oftober Die Erneuerungswahlen fammtlicher fanto= naler Geschwornen bevorstanden', da überdieß nicht vorzufeben mar, daß die eidgenöffischen Gefchwornen in nächster Beit wurden einberufen werden muffen, fo glaubte der Res gierungsrath die Wahl berselben unbedenklich verschieben zu dürfen, und ordnete fie bann gleichzeitig mit den Erneues rungswahlen ber fantonalen Geschwornen auf Sonntag ben 3. Oftober an. Um nämlichen Tage fanden in benjenigen Begirfen, in welchen Grofrathes und Amterichterstellen ers ledigt ober Randidaten für die Stellen von Regierungestatt= haltern oder Gerichtspräsidenten zu wählen waren, auch biefür die nöthigen Wablverbandlungen fatt. Die Wahlen vom 3. Oftober giengen gleichfalls ohne Störung vor fich. enhaften Erregung ber Gemüther waron die Berhandlungen

C. Oberanfsicht über die Regierungsstatthalter und die Staatsfanzlei.

1) Nachdem das Ergebniß der Abstimmung vom 18. April den bestehenden Behörden die Pflicht auferlegt hatte, in der Verwaltung des Gemeinwesens fortzufahren und ihre Thästigkeit auch fernerhin der Erfüllung der Aufgabe zuzuwenden, die sie im Jahre 1850 übernommen, glaubte der Regierungszath, zu Erreichung des vorgesteckten Zieles sei mehr als je übereinstimmendes Zusammenwirken der Regierung und der Beamten, welche zunächst berufen seien, ihre Bestrebungen zu unterstützen, nöthig. Der Regierungsrath hielt jedoch

dafür, ein solches Zusammenwirken werde erst bann in gewünschtem Maße stattfinden, wenn einerseits die Regierungs= statthalter genau von dem Gange unterrichtet seien, welchen die Regierung in der Verwaltung der öffentlichen Angelegen= beiten zu befolgen gedenken, andrerseits die Regierung wiffe, wie ihre Bezirksbeamten die Lage ber Dinge beurtheilen, und überzeugt fein könne, daß auf Seite berfelben die nothwendige Uebereinstimmung mit den Absichten der obern Behörden vorhanden sei. Da hiefür der Weg des schriftlichen Berkehrs nicht geeignet erschien, so beschloß der Regierungsrath, fämmtliche Regierungsstatthalter zu einer mündlichen Besprechung nach Bern einzuberufen. In der daherigen Einladung wurde bemerkt, daß es, abgesehen von dem bereits angedeuteten hauptfächlichen Gegenstande der Besprechung, dem Regierungsrath angenehm sein werde, die Ansichten der Regierungöstatthalter über diesen oder jenen Zweig der öffents lichen Verwaltung kennen zu lernen, sowie ihm auch allfällige Wünsche und Vorschläge, die in dieser Beziehung geäußert werden möchten, willkommen sein würden. Muldo mil

Am Plat der Regierungsstatistalter von Niedersimmensthal und Saanen, welche sich in der Abberufungsfrage auf eine Weise benommen hatten, die von einer argen Mißkensnung ihrer amtlichen Stellung zeugte, und welche nicht lange nachher theils aus diesem Grunde, theils wegen ihrer Amtsstührung überhaupt eingestellt, später auch vom Appellationssund Kassationshofe von ihren Stellen entsernt wurden, lud der Regierungsrath die Amtsverweser der genannten Bezirke ein, an der angeordneten Besprechung Theil zu nehmen.

Die lettere fand statt am 6. Mai, und wurde, nachdem an diesem Tage beinahe 8 Stunden darauf verwendet worsden, am folgenden Tage in einer vierstündigen Sitzung besendigt. In seiner Eingangsrede warf der Herr Regierungsspräsident einen Rückblick auf die zwei seit dem Amtsantritte der gegenwärtigen Behörden verflossenen Jahre, und schilsdert die Lage, in welcher sich das Land infolge der Abs

stimmung vom 18. April befinde; er sette sodann auseinander, was nach der Ansicht des Regierungsrathes den Staatsbehörden bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer zu thun obliege, wenn sie die Aufgabe erfüllen wollen, die sie übernommen. Er machte dabei insbesondere auf die Nothwendigseit aufmerksam, die so tief erschütterte Regierungsgewalt wieder zu befestigen, und forderte schließlich die anwesenden Herren
Regierungsstatthalter dringend auf, hiefür in ihren Bezirken
nach Kräften thätig zu sein.

Die speziellen Fragen, welche den Hauptstoff der Bestathung bildeten, betrafen folgende Punkte: das neue Strafs verfahren und die Art und Weise, wie den dringenosten Nebelständen desselben abzuhelsen sei, die Vollziehung der massenhast im Nücktande gebliebenen Urtheile, einfachere Organisation der Bezirkssekretariate, bessere Handhabung der Polizei, einzelne Bestimmungen des seither erlassenen Wirthschaftsgeseises, Zweckmäßigkeit der Abschaffung oder Beibehaltung der Oberwegmeisterstellen 20. 20.

Am Schlusse der Berathungen dankte der Herr Regierungspräsident den Herren Regierungsstatthaltern für ihre rege Theilnahme an den Verhandlungen, und empfahl ihnen schließlich angelegentlich, stetsfort mit treuer Hingebung ihrem schwierigen und mühevollen Amte vorzustehen und die Hindernisse, welche sich ihren wohlwollenden Bestrebungen entgegenstellen mögen, mit Muth und Ausdauer zu befämpfen.

2) Die Oberaufsicht über die Staatskanzlei gab im Jahr 1852 zu keiner erwähnenswerthen Verfügung Anlaß. Im Staatsarchiv wurden auch in diesem Jahre die früher begonnenen Arbeiten fortgesetzt.

es biesem Tage beinahe 8 Stunden darauf verwendet work

Obwohl auch im Jahr 1852 die Gemüther in Bezug auf die politischen Tagesfragen namentlich bis zur Abstim= mung vom 18. April sehr erregt waren, so fand doch glück= licherweise nirgends eine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit statt, und es sah sich daher auch der Regierungs, rath während der ganzen Dauer des Jahres nie veranlaßt, außerordentliche Polizeimaßregeln anzuordnen.

Die Schatgelderangelegenheit, welche im Jahre 1851 zu politischen Parteizwecken ins Volk geworfen worden war, fand zwar im Jahre 1852 ihre Erledigung noch nicht; das gegen vermochte sie nicht mehr die öffentliche Meinung gegen die bestehende Ordnung der Dinge aufzuregen; denn das Publikum glaubte, die Ergebnisse der Untersuchungen zu Ermittlung des Betrages und des Schicksales des ehemaligen bernischen Staatsschatzes abwarten zu sollen, mit welchen die zu diesem Zwecke vom Großen Rathe niedergesetzte Spezialskommission beschäftigt war. Die Arbeiten derselben wurden noch im Laufe des Jahres 1852 beendigt, allein der Druck ihres Berichtes verzögerte sich bis ins folgende Jahr.

s) pie ileisereiniunfi mit Freiburg, bourffend die Erden Ergen Erg